

Der Oberbürgermeister

Stadt Wuppertal
Herr Oberbürgermeister
Andreas Mucke
Ressort 000.1
Johannes-Rau-Platz 1
42279 Wuppertal

11. DEZ. 2015

1. gesehen
2. an
- 3.

per Fax: 563 8020

⊕ 11. Dezember 2015

- ✍ Bürgerantrag nach § 24 GO NRW zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses zum Thema
„Erweiterte Tatbestände für das Entfernen ordnungswidrig abgestellter Fahrzeuge“

Beschlußvorschlag

Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt, die Liste der Tatbestände wie folgt zu erweitern, bei denen vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge in jedem Fall abgeschleppt werden (Ausnahmen davon sind explizit angegeben):

1. Abgesenkter Bordstein,
2. absolutes Haltverbot (Zeichen 283),
3. zu geringer Abstand zu Fußgängerüberweg (§ 12 Abs.1 Nr.4),
4. Anwohner-Parkplatz (Zeichen 286 oder 314 mit Zusatzzeichen 1020-32 oder 1044-30),
5. Bushaltestelle (Zeichen 224, nur bei konkreter Behinderung des Linienverkehrs),
6. Busspur (Zeichen 245),
7. eingeschränktes Haltverbot (Zeichen 286) mit Zusatzschild wie bspw. „Ladezone“ oder „Einsatzfahrzeuge frei“,
8. Einmündungsbereich (§ 12 Abs.3 Nr.1 StVO) bei Nichteinhaltung der Abstandsvorschrift (5 Meter zur Schnittkante),
9. Enge Straßenstelle (§ 12 Abs.1 Nr.2 StVO), bei einer verbleibenden Restfahrbahnbreite von weniger als 3 Meter,
10. Feuerwehrzufahrt (§ 1 Abs.6 AVO/LBO-alt, § 2 Abs.4 LBOAVO),
11. Fußgängerbereich außerhalb eventuell gestatteter Anlieferzeiten (Zeichen 242),
12. Gehwege (§ 12 Abs.4 StVO),
13. Grundstücksein- und -ausfahrt (§ 12 Abs.3 Nr.3 StVO, sofern eine Sondererlaubnis zum dortigen Parken nicht im Fahrzeug ausliegt),
14. PKW und LKW auf ausgewiesenen Krad- und Fahrradstellplätzen (Zeichen 314) und Zusatzzeichen 1046-12 (Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas) als Sonderparkfläche für Kräder ausgeschilderten Parkstreifen
15. Parkuhr/Parkscheibn (§ 13 Abs.1 StVO) bei Überschreitung der Parkzeit um mehr als 1 Stunde,
16. Radwege (Zeichen 237),
17. Richtungspfeile (Zeichen 297),
18. Schwerbehindertenparkplätze (Zeichen 314, 1044-10 oder Zeichen 286, 1020-11),
19. Sperrfläche (Zeichen 298),
20. Taxenstandplätze (Zeichen 229),
21. verkehrsberuhigter Bereich (Zeichen 325) nach Parken von mehr als einer Stunde.

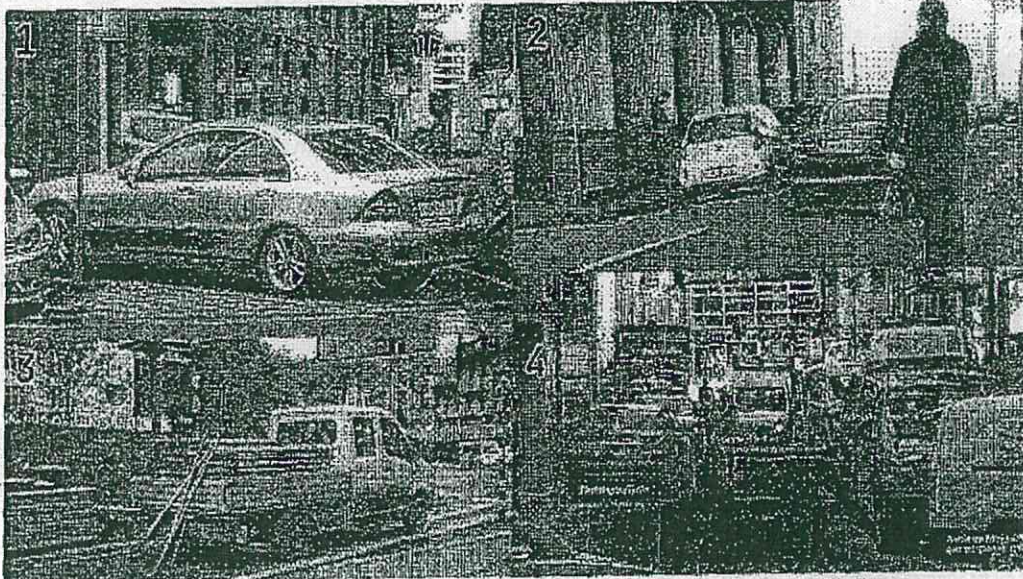
In den Fahrzeugen evtl. ausgelegte Telefonnummern u.ä. sollen die Ordnungskräfte einzelfallbezogen im eigenen Ermessen berücksichtigen.

Die Software der mobilen Erfassungsgeräte wird so angepaßt, daß das jeweils nächste Abschleppunternehmen den Abschleppauftrag elektronisch mittels den dafür notwendigen Daten (Standort, Kennzeichen und Foto) übermittelt bekommt.

Begründung

Die Verkehrssicherheit wird auch durch den ruhenden Verkehr beeinträchtigt und gefährdet. (Sichthindernis, Vorbeifahren nur im Schrittempo und Vorbeilaufen nur durch Ausweichen auf die Straße möglich).

Die Umgangsformen im öffentlichen Straßenverkehr lassen an einigen Stellen derart zu wünschen übrig, so daß bestehende Parkverbote konsequent mißachtet werden – vgl. untenstehende Beispiele:



1. Blockieren des Geh- und Radweges direkt vor dem Eingang der Polizeiwache Hofkamp.
2. „Mama-Taxi“ an der Musikschule in Feuerwehrausfahrt, eingeschränktem und absolutem Haltverbot sowie in zweiter Reihe mitten auf der Fahrbahn (Hofaue 51).
3. Lieferwagen parkt mitten auf entgegenkommendem Radweg vor Fußgängerüberweg (Kipdorf/Neuenteich).
4. Parken im absoluten Haltverbot längs wie quer sowie vor Fluchtwegen (City-Arkaden, Hofaue).

Die Verwaltung hat weder die Kapazitäten, sämtliche Verkehrsverstöße zu ahnden, noch ist dies gewollt bzw. möglich. Erforderlich ist jedoch ein Anreiz, sich an die Verkehrsregeln zu halten und somit die Zahl der Verkehrsverstöße insgesamt zu reduzieren.

Ein solcher Anreiz wäre dann gegeben, wenn Ordnungskräfte (Politessen) jedes der in der obigen Tatbestandsliste abgestellte Fahrzeug direkt abschleppen lassen. Dieser Vorgang sollte automatisiert erfolgen:

- Dokumentation der Situation in Wort und Bild durch die Politesse – sie kann sich sogleich anderen Ordnungswidrigkeiten widmen,
- Einleitung des Abschleppauftrags an den nächsten, verfügbaren Abschleppdienst mit elektronischer Übermittlung der den Auftrag notwendigen Daten – das Unternehmen führt den Auftrag selbstverantwortlich aus.

Bisher bleibt die Politesse am Tatort anwesend, bis der Abschleppdienst (aus Remscheid!?) eintrifft, und ist für diese 45 bis 60 Minuten Wartezeit gebunden. Dies wurde vom Antragsteller am Islandufer (Abschleppvorgang am Behindertenparkplatz) beobachtet.

Seite 3 von 3 zum Antrag vom 11. Dezember 2015

Rechtliche Beurteilung

Notwendig ist eine Maßnahme dann, wenn ohne sie der polizeiliche Zweck nicht erfüllt ist. In der Praxis bedeutet dies, daß ein Fahrzeug abgeschleppt werden kann, wenn eine der in der obigen Liste aufgeführten Tatbestände erfüllt ist. Siehe hierzu auch die Urteilsammlung zum Thema „Verkehrszeichenrechtssprechung“ im *Verkehrsportal.de online* unter:
http://www.verkehrsportal.de/verkehrsrecht/abschleppen_02.php

Darüber hinaus muß ordnungsbehördliches Abschleppen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfüllen. Ein Versetzen des Fahrzeugs kommt nur dann in Betracht, wenn es ohne zu Öffnen auf einen nahegelegenen Parkplatz verschoben werden kann. Aufgrund der modernen Technik (Diebstahlsicherungen, elektronische Feststellbremsen) wird dies so gut wie nicht möglich sein. Da ein geöffnetes Fahrzeug nicht an anderer Stelle im öffentlichen Raum unbeaufsichtigt abgestellt werden darf, wird das Abschleppen und Verwahren des Fahrzeugs beim Abschleppdienst die Regel sein.

Von einem verbotswidrig abgestellten Fahrzeug geht regelmäßig eine negative Vorbildwirkung aus, so daß auch unter diesem Gesichtspunkt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt, wie auch die Rechtsprechung stets betont. Vgl. hierzu die Urteile im obenstehenden Verweis im *Verkehrsportal online*.

Freundliche Grüße

[Redacted signature]